

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 3

Pfarrkirchen, 02.02.2023

---

## NACHRUF



Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

### Herrn Otto Glas

welcher von 1984 bis 1996 Mitglied des  
Kreistages Rottal-Inn war und sich dadurch bleibende Verdienste  
in der Kommunalpolitik erworben hat.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken  
bewahren.

**Michael Fahmüller**  
Landrat

# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nutzungsänderung Bürofläche in Wohnraum, durch Herrn Stefan Pichlmaier, Dellendorferstr. 4, 94439 Roßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/4, Gemarkung Pfarrkirchen</b>	<b>11</b>
<b>2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal</b>	<b>11</b>
<b>Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)</b>	<b>12</b>

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Nutzungsänderung Bürofläche in Wohnraum, durch Herrn Stefan Pichlmaier, Dellendorferstr. 4,  
94439 Roßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/4, Gemarkung Pfarrkirchen**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen W-1373-2022 den Bauantrag von Herrn Stefan Pichlmaier, Dellendorferstr. 4, 94439 Roßbach, Nutzungsänderung Bürofläche in Wohnraum mit Bescheid vom 27.01.2023 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 27.01.2023 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4.-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 vom 03.02.2023-03.03.2023 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Pfarrkirchen, 27.01.2023  
gez.**

**Robert Kubitschek  
Regierungsdirektor**

---

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende

**2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal vom 05.05.2003 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 10 vom 15.05.2003), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.06.2018 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 10 vom 15.07.2018) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Gebühr beträgt bis zum 31.12.2022 2,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.  
Ab dem 01.01.2023 bis 31.12.2025 2,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

**Pfarrkirchen, den**

**Etzel (Siegel)  
Verbandsvorsitzender**

## **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 35 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 07. Dezember 2022

den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von	155.501.367,89 EUR
und einem Jahresverlust von	6.540.072,20 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Dieser erteilte den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern, Burgkirchen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. ...“

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust aus 2021 mit 6.540.072,20 EUR über die allgemeine Rücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2021 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 20.03.2023 bis 27.03.2023 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

**Burgkirchen, 08. Dezember 2022**

**Erwin Schneider  
Landrat, Verbandsvorsitzender**